

Kriterien für Fortbildungen

im Rahmen des Nachweises von 24 Stunden Pflichtfortbildung für Praxisanleitungen

- 1) Allgemeines
 - a. Insgesamt sind Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden im Jahr nachzuweisen
 - b. Mindestens 12 der 24 Stunden müssen berufspädagogischen Bezug aufweisen. Die restlichen Stunden können auch aus berufsfachlichen und berufspolitischen Themengebieten stammen.
- 2) Zu jeder Fortbildung soll ein entsprechender Nachweis¹ (Teilnahmebestätigung/ Zertifikat) vorliegen, aus der Folgendes hervorgeht:
 - a. Titel/ Thema der Veranstaltung (der Titel „Praxisanleitertreffen“ genügt hier nicht)
 - b. Vollständiger Name der Teilnehmerin/ des Teilnehmers
 - c. Datum
 - d. Ziel(e) der Fortbildung
 - e. Fortbildungsinhalte
 - f. Stundenumfang
 - g. Stempel & Unterschrift der Fortbildungsleitung

Schematische Darstellung:

Logo des Veranstalters

Teilnahmebescheinigung

Herr/ Frau **Max Mustermann**

hat an folgender Fortbildung teilgenommen:

**Leistungsbeurteilung
in der pflegerischen Ausbildung**

Ziel der Fortbildung:

Der Begriff Leistung ist definiert und wesentliche Merkmale der Leistungserfassung sowie der Funktion von Noten und ihre Bedeutung für die Pflegeausbildung sind identifiziert. Die Teilnehmer/-innen erkennen auf der Grundlage der Bezugsnormorientierung Möglichkeiten der Leistungsbeurteilung und Notengebung in den unterschiedlichen Kompetenzbereichen. Die Teilnehmer/-innen reflektieren vor diesem Hintergrund verschiedene Instrumente der Leistungsbeurteilung wie Demonstration/ Praxisbesuch, Ausbildungsbegleitch, Portfoliomethode, etc.

Inhalte der Fortbildung:

- Funktion von Noten
- Handlungskompetenz
- 5 Kompetenzbereiche der Generalistischen Pflegeausbildung
- Bezugsnormorientierung (sachliche, soziale, individuelle)
- Möglichkeiten der Leistungsmessung
- Praktische Demonstration/ Praxisbesuch
- Ausbildungsbegleitch
- Portfoliomethode

Umfang der Fortbildung:
8 Stunden.

Stempel, Unterschrift der Seminarleitung/ des Referenten

¹ Dieser ist durch die Praxisanleiter/ Einrichtungen aufzubewahren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium vorzulegen. Grundsätzlich reicht jedoch die Auflistung aller einzelnen Fortbildungen in der Datei „RPS-Pflege-Beiblatt-Fortbildung-Praxisanleiter.docx“ und die Einreichung über die Seite www.rps-pflege.de aus.